

# Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung<sup>1</sup> der Gemeinde Aholming<sup>2</sup> (GS/WAS)

vom 27.11.2017<sup>3</sup>

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Aholming folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 2) und Verbrauchsgebühren (§ 3).

## § 2 Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	netto	brutto
		bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr	77,04 €/Jahr

## § 3 Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

ab 01.Januar 2018      netto 1,78 €, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer brutto 1,90 €  
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

---

<sup>1</sup> Zur Verfügung gestellt wird die neue Mustersatzung zur BGS/WAS vom 1.12.2008 (AllIMBl 2008, S. 824 ff.). Nicht-amtliche Ergänzungen sind durch Kursivdruck hervorgehoben. Nicht-amtliche Anmerkungen in den Fußnoten werden als solche bezeichnet.

<sup>2</sup> Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen. „Die Gemeinde“ ist dann im gesamten Text durch die zutreffende Bezeichnung zu ersetzen.

<sup>3</sup> Das Ausfertigungsdatum ist einzutragen.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,28 €, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer brutto 2,44 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 4**

##### **Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### **§ 5**

##### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§1 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **§ 6**

##### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **§ 7**

##### **Mehrwertsteuer**

Zu Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 8**

##### **Pflichten der Gebührenschildner**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Aholming, den 27.11.2017

GEMEINDE AHOLMING



Betzinger  
1. Bürgermeister

